



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2022
(OR. en)

15347/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0386 (NLE)**

**TRANS 750
RELEX 1612**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung
von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses
und der Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2022/1165 des Rates² unterzeichnet und wird seit dem 29. Juni 2022 vorläufig angewandt.
- (2) Mit Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung des Abkommens überwacht und begleitet und sein Funktionieren vor dem Hintergrund seiner Ziele regelmäßig überprüft.
- (3) Artikel 6 Absatz 6 des Abkommens bestimmt, dass sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung geben muss. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses angenommen werden.
- (4) Nach Artikel 5 des Abkommens gilt das Abkommen bis zum 31. März 2023. Der Gemischte Ausschuss ist jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einzuberufen, um die Notwendigkeit einer Verlängerung des Abkommens zu prüfen und über eine solche Verlängerung zu entscheiden.
- (5) Damit sowohl die Union als auch die Republik Moldau weiterhin von dem Abkommen profitieren können, sollte es bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden.

¹ ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 4.

² Beschluss (EU) 2022/1165 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 1).

- (6) In seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 wird der Gemischte Ausschuss Beschlüsse über seine Geschäftsordnung und über die Notwendigkeit einer Verlängerung des Abkommens sowie über die Dauer einer solchen Verlängerung annehmen.
- (7) Es ist daher zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da seine Beschlüsse für die Union verbindlich sein werden.
- (8) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme seiner Geschäftsordnung und der Verlängerung des Abkommens sowie der Dauer dieser Verlängerung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.¹

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss sind befugt, geringfügigen Änderungen der Entwürfe der Beschlüsse des Gemischten Ausschusses zuzustimmen, ohne dass ein weiterer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ Siehe Dokumente ST 15347/22 ADD1 und ST 15347/22 ADD2 unter <http://register.consilium.europa.eu>.